

Geschäftsordnung für den Begleitausschuss im Bundesförderprogramm „Demokratie leben!“

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises hat am 23.03.2015 die Einrichtung eines Begleitausschusses für das Projekt „Demokratie leben!“ mit folgender Geschäftsordnung beschlossen:

I. Begleitausschuss

Zur Beratung und Unterstützung der regionalen Umsetzung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wird gem. Nr. 2.1, 2.4 der Leitlinie zum Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“ ein Begleitausschuss gebildet.

Für den Begleitausschuss gilt die nachfolgende Geschäftsordnung.

II. Aufgaben

(1) Der Begleitausschuss

- unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“;
- legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz fest;
- analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung;
- berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung und
- entscheidet über die Einzelmaßnahmen, die zur Umsetzung der Zielstellungen der „Partnerschaft für Demokratie“ durchgeführt werden sollen und begleitet diese.

Der Begleitausschuss nimmt diese Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der „Partnerschaft für Demokratie“ wahr.

(2) Der Begleitausschuss kann weitere, den Zielen des Programms entsprechende Projekte anregen.

(3) Der Begleitausschuss wird in die Auswertung der geförderten und durchgeführten Projekte eingebunden.

III. Zusammensetzung

(1) Der Begleitausschuss ist mehrheitlich mit lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft zu besetzen. Daneben gehören ihm der Landrat, die Jugendamtsleitung (federführendes Amt), Vertreter/-innen aus anderen für das Projekt „Demokratie leben!“ relevanten Fachbereichen der Kreisverwaltung sowie aus anderen staatlichen Institutionen an. Insbesondere folgende Institutionen, Körperschaften, Verbände, Vereine, Fachbereiche der Kreisverwaltung und andere staatliche Institutionen werden zur Mitwirkung im Begleitausschuss aufgefordert:

- a) Schulen
- b) Ev. Landeskirche Kurhessen-Waldeck
- c) Pastoralverbände der Katholischen Kirche
- d) Muslimische Gemeinden
- e) Sportkreis Schwalm-Eder
- f) Kreisfeuerwehrverbände
- g) Polizeidirektion Schwalm-Eder
- h) AG Kommunale Jugendarbeit im Schwalm-Eder-Kreis
- i) Kreisgruppe der Liga der freien Wohlfahrtspflege
- j) AG 78 „Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe“
- k) Gedenkstätten im Schwalm-Eder-Kreis
- l) DGB Nordhessen
- m) Rechtsamt des Schwalm-Eder-Kreises
- n) Frauenbüro des Schwalm-Eder-Kreises

Daneben sind Vertreter/-innen des Jugendforums in angemessener Zahl in den Begleitausschuss zu berufen.

(2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen mit Ausnahme der Vertreter/-innen des Jugendforums das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Schwalm-Eder-Kreis wohnen oder beruflich/ehrenamtlich tätig sein.

(4) Frauen und Männer sollen im Begleitausschuss möglichst in gleicher Anzahl vertreten sein.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der unter Nr. 1 a – n Genannten sowie auf Vorschlag des Jugendforums vom Kreisausschuss in den Begleitausschuss berufen.

(6) Die Leitung der beim Schwalm-Eder-Kreis angesiedelten lokalen Koordinierungs- und Fachstelle koordiniert die Arbeit des Begleitausschusses und nimmt an dessen Sitzungen teil.

IV. Sitzungen des Begleitausschusses

(1) Den Vorsitz im Begleitausschuss führt der Landrat. Aus der Mitte des Ausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein/e weitere/r, gleichberechtigte/r Vorsitzende/r gewählt.

(2) Für die Beschlussfassung, die Beschlussfähigkeit und die Einberufung gelten die Vorschriften der §§ 67 bis 69 HGO entsprechend mit dem Zusatz, dass die Einladung zu den Sitzungen auch per E-Mail erfolgen kann.

(3) Der Begleitausschuss nimmt seine Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der „Partnerschaft für Demokratie“ wahr.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich. Externe Sachverständige oder Antragsteller für Projekte im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie können auf Vorschlag der lokalen Koordinierungs- und Fachstelle zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden.

V. Status der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Begleitausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Verdienstaussfall, Fahrtkosten- und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schwalm-Eder-Kreis (Entschädigungssatzung).

(2) Für die Mitglieder des Begleitausschusses gelten die Regelungen über Amtsverschwiegenheit, Widerstreit der Interessen und Treuepflicht gem. §§ 24 bis 26 HGO bzw. § 18 HKO entsprechend.

VI. Geschäftsführung

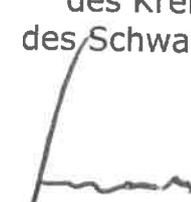
Die Geschäftsführung für den Begleitausschuss obliegt der lokalen Koordinierungs- und Fachstelle. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zuzuleiten. § 61 Abs. 3 HGO ist nicht anwendbar.

VII. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 23.03.2015 in Kraft.

34576 Homberg, 23.03.2015

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
des Schwalm-Eder-Kreises



Becker,
Erster Kreisbeigeordneter